

# Elektronische Führung der notariellen Nebenakten

9. Dresdner Forum für Notarrecht am 16. Juni 2023

Notarassessor David Siegel, Bundesnotarkammer

# Elektronische Nebenakten

1	Einführung
2	Bedeutung und Vorteile elektronischer Nebenaktenführung
3	Rechtliche Grundlagen
4	Fazit

---

# Einführung

## § 40 NotAktVV – Nebenakten

„(1) 1Zu allen Amtsgeschäften **können Nebenakten geführt** werden. 2Eine **Nebenakte muss geführt** werden, soweit dies zur **Vornahme eines Amtsgeschäfts geboten ist**. 3Die Nebenakten können als Sammelakten geführt werden, wenn ein sachlicher Grund hierfür besteht und die geordnete Aktenführung sichergestellt ist.

(2) **Nebenakten können insbesondere enthalten**

1. die Kontaktdaten der Beteiligten,
2. Daten, die zur Identifizierung der Beteiligten erforderlich sind, einschließlich Kopien vorgelegter Ausweisdokumente,
3. Schriftverkehr mit den Beteiligten, mit den Gerichten und den Behörden sowie andere Dokumente, die nicht zur Urkundensammlung zu nehmen sind,
4. personenbezogene Daten besonderer Kategorien, insbesondere Informationen zur Gesundheit der Beteiligten, soweit diese zur Erfüllung von Amtspflichten erforderlich sind, und
5. weitere Informationen, die zur Erfüllung der beurkundungsrechtlichen Pflichten oder sonst zur Vornahme des Amtsgeschäfts erforderlich sind.“

---

# Inhalt der Nebenakte

- Kontaktdaten der Beteiligten
- Ausweiskopien
- Schriftverkehr mit Beteiligten, Gerichten u. Behörden (E-Mails, Gesprächsnotizen, Briefe)
- Entwürfe der Urkunden (insbes. bei Verbraucherverträgen)
- Kostenrechnung

---

# Bedeutung der Nebenakte

- Dokumentation und Kontrolle ordnungsgemäßer Amtsführung
- Abruf von Informationen zu laufenden o. abgeschlossenen Amtsgeschäften
- Auslegungshilfe oder Nachweismöglichkeit für Rechtsverkehr
- Zentrale Erkenntnisquelle für Dienstaufsicht (GwG, Datenschutz etc.)

# Elektronische Nebenakten

1

Einführung

2

Bedeutung und Vorteile

3

Rechtliche Grundlagen

4

Fazit

---

# Bedeutung und Vorteile elektronischer Nebenakten

- Zunehmende Digitalisierung der Arbeitsabläufe im Notarbüro
  - **Vorbereitung** von Amtsgeschäften (insbes. Anbahnung, Terminvorbereitung, Entwürfe von Urkunden)
  - **Vornahme** von Amtsgeschäften (bspw. originär elektronische Urkunden)
  - **Vollzug** von Amtsgeschäften (z.B. ERV mit HReg und GBA, § 14b FamFG, ZTR und ZVR)
  - **Verwahrung** von Unterlagen, Führung elektronischer Sammlungen und Verzeichnisse (Elektronisches Urkundenarchiv)

---

# Bedeutung und Vorteile elektronischer Nebenakten

- Vermeidung von Medienbrüchen = Vermeidung von Mehraufwand
- Zeitersparnis
- Schnelle und jederzeitige Verfügbarkeit
- Dezentrale Bearbeitung
- Schonung von Ressourcen
  - Material
  - Logistik
  - Lagerung

Elektronische Nebenaktenführung erlangt **zunehmende Bedeutung im notariellen Alltag**



# Elektronische Nebenakten

1

Einführung

2

Bedeutung und Vorteile elektronischer Nebenaktenführung

3

Rechtliche Grundlagen

4

Fazit

---

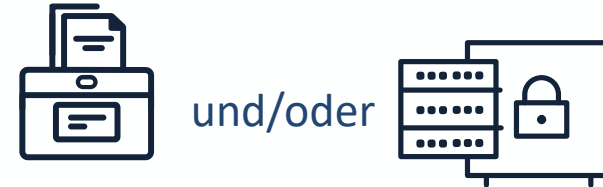
# §§ 1, 2 NotAktVV – Akten und Verzeichnisse des Notars



Urkundensammlung  
Erbvertragssammlung  
Sondersammlung



Urkundenverzeichnis  
Verwahrungsverzeichnis  
Elektronische Urkundensammlung



Nebenakten  
Generalakte  
Sammelakte für Wechsel und Scheckproteste



---

# Rechtliche Grundlagen elektronischer Nebenakten

## **Bis 31.12.2019 – Zwingend papiergebundene Führung der Nebenakte**

- Notar durfte sich zur Aktenführung zwar der elektronischen Datenverarbeitung bedienen, die elektronischen Daten waren jedoch **bloße Hilfsmittel**; maßgebend war stets Papier (§ 6 Abs. 1, § 22 Abs. 1 DOnot a.F.)

## **Seit 17.12.2020 – Effiziente (ausschließliche) elektronische Führung der Nebenakte möglich**

- 1.1.2020 – §§ 35, 36 BNotO
- 29.10.2020 – §§ 40 ff. NotAktVV
- 17.12.2020 – VÖ der Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020

---

# Rechtliche Grundlagen elektronischer Nebenakten

## § 35 BNotO – Führung der Akten und Verzeichnisse

„(1) 1Der Notar ist verpflichtet, **Akten** und Verzeichnisse so zu führen, dass deren **Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit** gewährleistet sind. [...].

(2) 1Der Notar kann **Akten** und Verzeichnisse in Papierform oder **elektronisch führen**, soweit die Form nicht durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist. 2Zusätzlich darf er für die Aktenführung **Hilfsmittel** verwenden, deren Vertraulichkeit ebenfalls zu gewährleisten ist und für die Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt. [...].

(3) [...].

(4) **Elektronische Akten** und Verzeichnisse darf der Notar außerhalb der Geschäftsstelle nur im Elektronischen Urkundenarchiv oder im Elektronischen Notariatsaktenspeicher führen.

(5) [...].

(6) [...].“

---

# Rechtliche Grundlagen elektronischer Nebenakten

## § 36 BNotO – Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

„(1) 1Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates die **näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten** und Verzeichnisse, über **deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung**. 2Insbesondere sind darin **nähere Bestimmungen zu treffen über**

1. die vom Notar zu den Akten zu nehmenden Unterlagen sowie die in die Verzeichnisse einzutragenden Angaben einschließlich der zu erhebenden Daten und der insoweit zu beachtenden Fristen,
2. die Aufbewahrungsfristen,
3. die **Einzelheiten der elektronischen Führung von Akten** und Verzeichnissen **nach § 35 Absatz 2** sowie über die **Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität, der Transparenz und der Verfügbarkeit auch über die Amtszeit des Notars hinaus** einschließlich der **zulässigen Datenformate** sowie der **Schnittstellen** und der **Datenverknüpfungen** zwischen den Akten und Verzeichnissen,

[...].“

---

# Rechtliche Grundlagen elektronischer Nebenakten

## Regelungskonzept in der NotAktVV für elektronische Nebenakten

- Elektronische Nebenakten sind **elektronische Aufzeichnungen**; es gelten daher die allg. Vorgaben der §§ 4, 5 NotAktVV
  - § 4 NotAktVV – Form und Übergabe elektronischer Aufzeichnungen
  - § 5 NotAktVV – Sicherheit elektronischer Aufzeichnungen
- § 43 NotAktVV – Elektronische Führung der Nebenakte
  - Abs. 1 und Abs. 2 → **gesondert** zu betrachten
- § 44 NotAktVV – Hybride Nebenaktenführung
  - Abs. 1 – Hybride Aktenführung **nicht innerhalb eines Amtsgeschäfts** (NA zu Kaufvertrag UVZ-Nr. 10/2023 in Papier, NA zu Kaufvertrag UVZ-Nr. 320/2023 elektronisch)
  - Abs. 2 – Hybride Aktenführung **innerhalb eines Amtsgeschäfts** (NA zu Kaufvertrag UVZ-Nr. 55/2023 teilw. in Papier und teilw. elektronisch)
- §§ 50 ff. NotAktVV – Aufbewahrungsfristen

---

# § 43 Abs. 1 NotAktVV – Strukturdatensatz – Dateiformat – Export

## § 43 NotAktVV – Elektronische Führung

„(1) 1Werden die Nebenakten **elektronisch geführt, müssen** die Nebenakten und die darin aufgenommenen Dokumente durch einen **strukturierten Datensatz beschrieben** sein. 2Hat die Bundesnotarkammer in ihrem **Verkündungsblatt nähere Angaben** zu dem **strukturierten Datensatz** sowie zu den **Dateiformaten** bekannt gemacht, die bei der Führung der Nebenakten zu verwenden sind, **so sind diese zu beachten**. 3Die Bekanntmachung im Verkündungsblatt kann zu **technischen Einzelheiten** auf eine **Veröffentlichung im Internet** Bezug nehmen.

(2) [...]“

- Zweck: Sicherstellung der Übernahme der Nebenakte durch nachfolgende Verwahrstelle
- Elektronisch geführte Nebenakten **müssen** durch einen **Strukturdatensatz** (vergleichbar einem vorgegebenen Inhaltsverzeichnis) beschrieben sein (**Satz 1**)
- Die Bundesnotarkammer kann **Einzelheiten** zu diesem **Strukturdatensatz** und zu den **zu verwendenden Dateiformaten** in der DNotZ bekannt machen (**Satz 2**)
- Für **technische Einzelheiten** kann auf eine **VÖ im Internet** verwiesen werden (**Satz 3**)
- Die jew. Vorgaben sind **verbindlich** → konforme Umsetzung durch Notariatssoftware
- Umsetzung muss durch NSWH bescheinigt werden, **§ 11 Abs. 1 DNot**

---

# Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020

Bekanntmachung zu § 43 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV vom 3. November 2020 (DNotZ 2020, 881)

„Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 NotAktVV wird bekannt gemacht, dass ab dem Tag nach der Bekanntmachung für den strukturierten Datensatz zur Führung notarieller Nebenakten sowie für die Dateiformate, die bei der Führung der Nebenakten zu verwenden sind, Folgendes gilt:

1. Bei der Führung einer elektronischen Nebenakte muss **der strukturierte Datensatz** zugrunde gelegt werden, der dem auf [www.bnotk.de/veroeffentlichungen](http://www.bnotk.de/veroeffentlichungen) veröffentlichten Schema entspricht.
2. Für die **in die elektronische Nebenakte aufzunehmenden Dokumente** müssen **allgemein gebräuchliche Dateiformate** verwendet werden (§ 4 Absatz 1 NotAktVV).
3. Es genügt, wenn **ein vollständiger Export des Datensatzes und der in den Dateiformaten im Sinne der Ziffer 2 vorliegenden Nebenakteninhalte in das Dateisystem jederzeit hergestellt werden kann**. Der Export muss bei Bedarf erfolgen, insbesondere im Fall des § 4 Absatz 2 NotAktVV. Ein täglicher oder sonst regelmäßiger Export ist nicht erforderlich.“

- **Nr. 1** – Vorgabe eines **Strukturdatensatzes** (weitere Hinweise zum fachlichen Hintergrund des Datensatzes, die über die in der Schemadefinition selbst enthaltene Kommentierung hinausgehen, finden sich ebenfalls im Internet)
- **Nr. 2** – Vorgabe für das **Dateiformat** → Verweis auf § 4 Abs. 1 NotAktVV
- **Nr. 3** – Jederzeitige Möglichkeit eines **Exports**, der zur Weitergabe auf einem allg. gebräuchlichen (elektr.) Datenträger geeignet ist, muss gesichert sein (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 NotAktVV)



---

# § 43 Abs. 2 NotAktVV – Repräsentat

## § 43 NotAktVV – Elektronische Führung

„(1) [...]

(2) Eine elektronisch geführte Nebenakte **muss jederzeit in das Dateiformat überführt werden können, das für Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung vorgeschrieben ist.**“

- Zweck: Der Inhalt der Nebenakte muss mit Standardsoftware erschließbar sein; insbesondere für Prüfung durch die Aufsicht
- Konzept des sog. „**Repräsentats**“ = Wiedergabe des Akteninhalts in einer anderen, zur Weitergabe besonders geeigneten Form
- Es muss **sichergestellt** sein, dass die Nebenakten jederzeit in ein „**Repräsentat**“ überführt werden können, das den Anforderungen des § 35 Abs. 4 Satz 2 NotAktVV i.V.m. Urkundenarchiv-Dateiformat-Bekanntmachung 2022 (DNotZ 2021, 916) entspricht → PDF/A-1b (**Konzept der lesbaren Konvertierbarkeit**)
- Sortierung der Datei muss allg. verständlichen Grundsätzen folgen (z.B. chronologische oder nach UVZ-Nr. geordnete Reihenfolge)
- Umsetzung muss durch NSWH bescheinigt werden, **§ 11 Abs. 1 DNot**

---

# Herstellerbescheinigung

## § 11 DOnot – Software-Herstellerbescheinigung

„(1) Werden die Nebenakten elektronisch geführt, ist durch eine Bescheinigung der Herstellerin, des Herstellers, der Vertreiberin oder des Vertreibers der eingesetzten Software zu belegen, dass **die nach § 43 Absatz 1 NotAktVV erforderlichen Voraussetzungen eingehalten sind** und die **Möglichkeit zur Herstellung eines Repräsentats nach § 43 Absatz 2 NotAktVV jederzeit gegeben** ist.

(2) [...]“

- Das Bereithalten einer entspr. Bescheinigung ist für Notare bei elektronischer Führung der Nebenakten **Pflicht**
- Im Hinblick auf eine Prüfung durch die Notaraufsicht empfiehlt sich **einheitlich ausgestaltete** Bescheinigung
- Falls Vorgaben des § 43 NotAktVV nicht gewahrt, **entlastet** Bescheinigung den Notar → kein schuldhafter Amtspflichtverstoß

---

# Keine nebenaktenspezifischen Vorgaben

- Beweiswerterhaltung von Dokumenten in der elektronische Nebenakte (Evidence Record)
  - ⇒ Keine Vorgaben, da lokale Speicherung; Ermessen der Amtsperson; § 56 BeurkG findet keine Anwendung
- Vorgaben zur Datensicherung der elektronischen Nebenakte (Sicherungszyklen, Disaster-Recovery-Tests)
  - ⇒ Keine Vorgaben, Verantwortung bei Amtsperson bzw. Systembetreuern
- Hier gelten die allgemeinen Grundsätze (insbesondere §§ 35, 36 BNotO, DS-GVO)

# Elektronische Nebenakten

1

Einführung

2

Bedeutung und Vorteile elektronischer Nebenaktenführung

3

Rechtliche Grundlagen

4

Fazit

---

# Fazit

## Eine effiziente ausschließliche elektronische Nebenaktenführung

- ist möglich,
- ist ein wichtiger Baustein des „Digitalen Notarbüros“,
- bietet Notarinnen und Notaren zahlreiche Vorteile und Einsparpotential,
- ist freier als die Führung anderer Akten oder Verzeichnisse,
- unterliegt rechtlichen und technischen Vorgaben,
- muss durch Notariatssoftware ermöglicht werden und
- sollte daher von Notarinnen und Notaren proaktiv eingefordert werden.



## Vielen Dank für Ihr Interesse

David Siegel  
Notarassessor – Referent

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin  
Deutschland

Telefon: +49 30 383866-0  
Fax: +49 30 383866-66

bnotk@bnotk.de  
www.bnotk.de